

Nr.: 14/2015 vom 05.08.2015 Seite 1

## Energieaudit: Neue Fassung BAFA-Merkblatt / Entwicklung von FAQ durch die Kommunalen Spitzenverbände

Az. 794.0, 800.01, 962.1

Versandtag 20.07.2015

INFO 0690/2015

Das Bundesamt für Ausfuhr- und Wirtschaftskontrolle hat sein "Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G" aktualisiert. **Diese Aktualisierung erfolgte ohne vorherige Konsultation der Kommunalen Spitzenverbände.** Neu formuliert wurde insbesondere Ziff. 2.1 - "Unternehmensbegriff". Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die von der Auditpflicht möglicherweise betroffenen gemeindlichen Einrichtungen. Insbesondere wurde die Abgrenzung zwischen „hoheitlichen“ und „wirtschaftlichen“ Tätigkeiten, gegenüber der ersten Fassung nochmals abgeändert.

Dabei ist insbesondere neu, dass für eine Abgrenzung zwischen der Ausübung „wirtschaftlicher“ und „hoheitlicher“ Tätigkeiten einer öffentlichen Einrichtung oder Einheit nicht mehr primär auf die Definition des § 4 Körperschaftssteuergesetz und damit auf das Vorliegen eines „Betriebes gewerblicher Art“ abgestellt wird, sondern vielmehr darauf, ob die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden kann.

Dabei werden folgende Tätigkeiten ausdrücklich als hoheitlich bzw. nicht-wirtschaftlich angesehen:

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten
- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse)

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Erst wenn weiterhin Unklarheiten bestehen, könne als Hilfestellung für die Abgrenzung § 4 KStG herangezogen werden.

### **Erstellung eines FAQ**

Auch (oder gerade) nach Veröffentlichung des (aktualisierten) Merkblatts durch das BAFA bestehen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten in der kommunalen Praxis fort; so hat sich das BAFA bis dato nicht konkret dazu geäußert wie der o.g. 2. Spiegelstrich in Bezug auf § 44 Abs. 1 WG Baden-Württemberg (materielles Privatisierungsverbot in der Wasserversorgung) zu verstehen ist. Eine Vielzahl bislang offener Fragen ist weiterhin ungeklärt geblieben. Zudem sind in der jüngsten Zeit weitere, gänzlich neue Fragen aufgekommen, die sich auf die Ausführungen des BAFA in seinem Merkblatt beziehen.

Um für mehr (Rechts-)Klarheit zu sorgen und nochmals auf die damit verbundene Problematik in der kommunalen Praxis aufmerksam zu machen, möchten wir uns mit einem Katalog an offenen Fragestellungen, einem Frequently Asked Questions (FAQ), an das BAFA wenden, das sich bereit erklärt hat, bestehende Fragen entgegenzunehmen und zeitnah zu beantworten. Um die Fragen möglichst breit aufzustellen und zu bündeln, soll der Katalog durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Städtetag gemeinsam formuliert werden.

**Die Geschäftsstelle des Gemeindetags wird die bislang aus der Praxis formulierten Fragestellungen aufgreifen und einbringen. Weitere Fragestellungen dürfen gerne bis spätestens Donnerstag, 6.8.2015 per E-Mail eingereicht werden.**

### **Wichtiger Hinweis**

**Nach wie vor gilt die Empfehlung, in Zweifelsfällen und zur Absicherung etwaige Rückfragen, Klarstellungsbitten etc. unmittelbar an das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle zu richten. Ausschließlich von dort sind rechtsverbindliche Auskünfte zu erwarten. Sofern von dort keine sachgerechten Auskünfte erteilt werden ist eine gewisse Hartnäckigkeit durch Rückfragen gefordert da es letztlich das BAFA ist das künftig etwaige Kontrollen durchführt. Insoweit muss das BAFA in der Lage sein rechtssichere Auskünfte zu erteilen.**

Das aktuelle Merkblatt des BAFA ist dieser Gt-info als **Anlage 1** beigelegt.

Link über Intranet ( BAFA-Merkblatt Energieaudits, Stand: 08.07.2015)

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=6036](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=6036)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=6036](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=6036)

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

# Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 14/2015 vom 05.08.2015 Seite 3

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | [gt-info@gemeindetag-bw.de](mailto:gt-info@gemeindetag-bw.de) | [www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)